

S1 Ordnungsverfahren

Gremium: Bundesvorstand, Satzungskommission

Beschlussdatum: 25.10.2025

Antragstext

1 Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:

2 Fasse den § 9 Abs. 4 der Satzung des Bundesverbandes wie folgt neu:

3 (4) 1Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen ab Kenntniserlangung durch den
4 Bundesvorstand schriftlich erfolgen. 2Der Einspruch muss eine Begründung
5 enthalten und darauf aufmerksam machen, dass die Gruppe bei Beharren auf ihrem
6 verbandsschädigenden Verhalten ausgeschlossen werden kann.

7 Fasse § 25 der Satzung des Bundesverbandes wie folgt neu:

8 § 25 Ordnungsmaßnahmen

9 1. Für Ordnungsmaßnahmen gegen Gruppenmitglieder sind grundsätzlich zunächst
10 die Gruppen zuständig. 2Durch den jeweiligen Gruppenvorstand können
11 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gruppenmitgliedern getroffen werden, wenn
12 diese sich verbandsschädigend verhalten oder gegen die Grundsätze oder die
13 Ordnung des Verbandes verstößen. 3Daneben können der Bundesvorstand oder
14 der betroffene Landesvorstand Ordnungsmaßnahmen gegen Gruppenmitglieder
15 verhängen.

16 2. Der Bundesvorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen Gruppenmitglieder
17 verhängen, sofern

18 1. das verbandsschädigende Verhalten im Kontext von Veranstaltungen
19 aufgetreten ist, die vom Bundesvorstand (ko-)finanziert werden,

20 2. der Bundesverband selbst oder das Ansehen des Bundesverbandes vom
21 verbandsschädigenden Verhalten des Gruppenmitgliedes betroffen ist,

22 3. der Sachverhalt gruppen- oder landesverbandsübergreifender Natur ist
23 oder

24 4. die Gruppe oder der betroffene Landesverband untätig bleiben.

25 3. 1Sofern der Bundesvorstand beabsichtigt, Ordnungsmaßnahmen gegen ein
26 Gruppenmitglied zu verhängen, so hat er dieses zunächst im Beisein der
27 Bundes-Ombudsstelle anzuhören. 2Weiterhin sollen jeweils ein Vertreter der
28 betroffenen Gruppe und des betroffenen Landesverbandes hinzugezogen
29 werden, sofern dies der Sachverhalt erfordert. 3Im Weiteren können
30 folgende Ordnungsmaßnahmen durch den Bundesvorstand verhängt werden:

31 1. Ausschluss von durch den Bundesverband (ko-)finanzierten
32 Veranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit

33 2. Verlust des Wahlrechts auf Bundesversammlungen auf bestimmte oder
34 unbestimmte Zeit

35 3. Verlust der Mitgliedschaft in Bundesfachgremien

36 4. Darüber hinaus kann der Bundesvorstand den Ausschluss eines
37 Gruppenmitgliedes aus dem RCDS-Bundesverbandes und damit aus der Gruppe
38 beim Bundesschiedsgericht beantragen. Der Bundesvorstand ist dazu nur
39 befugt, wenn die Gruppe bereits ein Ordnungsverfahren durchgeführt hat
40 oder untätig bleibt. Der Ausschluss wird erst nach Beschluss des
41 Bundesschiedsgerichts wirksam. Absatz 3 Satz 1 und 2 sind entsprechend
42 anzuwenden.

43 5. Die beschlossenen Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. 2Sie
44 werden der auf die Ordnungsmaßnahme folgenden BDV oder GVK zur Kenntnis
45 gebracht.

46 6. Über den Widerspruch gegen Maßnahmen nach Abs. 3 entscheidet das
47 zuständige Schiedsgericht.

48 7. Verbandsschädigend verhält sich insbesondere, wer:

49 1. zugleich einer anderen hochschulpolitischen Gruppe angehört, die
50 politischer Gegner des RCDS ist, mit dem RCDS an der Hochschule
51 konkurriert oder nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen
52 Grundordnung steht,

53 2. in vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppen Mitglied ist, offen
54 mit als verfassungswidrig verbotenen Organisationen sympathisiert
55 oder deren Kennzeichen verwendet,

56 3. in Versammlungen politischer Gegner oder deren Publikationsorganen
57 in der Öffentlichkeit im Namen des RCDS gegen die erklärte Politik
58 des RCDS Stellung nimmt,

59 4. verbandsinterne Vorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner
60 verrät,

61 5. als Kandidat des RCDS in ein Vertretungsorgan gewählt ist und der
62 Fraktion des RCDS nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet,

63 6. Vermögen veruntreut, das dem Verband gehört oder zur Verfügung
64 steht.

Begründung

65 Entfällt